

2337. Landrecht. Das Statthalteramt Uster übermittelt am 5. November 1913 das Gesuch des Gemeinderates Uster um Erteilung des Landrechts an Otto Tschornia, Schriftsetzer, von Unruhstatt, Preußen, geboren am 12. Januar 1885, wohnhaft in Uster, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 16. Juni 1913 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Anna geb. Hartmann, geboren am 21. Oktober 1882, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Anna, geboren am 17. August 1905; 2. Sophie Hedwig, geboren am 15. März 1908, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 130 am 23. Oktober 1913 in das Bürgerrecht der Gemeinde Uster aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Otto Tschornia, Schriftsetzer, von Unruhstatt, Preußen, sowie seiner Ehefrau und der zwei minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Uster wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Einkaufsgebühr innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Otto Tschornia, Schriftsetzer, an der Florastraße, in Uster, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Uster mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Uster; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Militärs, sowie des Innern.